

# **DISZIPLINARORDNUNG**

## **des Österreichischen Schachbundes**

beschlossen am ordentlichen Bundestag des ÖSB in Graz am 6. Mai 1995,  
geändert durch den außerordentlichen Bundestag am 20. Juni 1999.

### **§ 1 Zweck der Disziplinarordnung**

Alle Spieler und Funktionäre des ÖSB oder sonstige für ihn handelnde Personen sind verpflichtet, bei allen Zusammentreffen im Rahmen der allgemeinen Verbandstätigkeit und bei allen Schachveranstaltungen, auch wenn diese nicht vom ÖSB durchgeführt werden, die Turnier- und Wettkampffregeln und die Regeln der Fairness einzuhalten. Verstöße gegen diese Verpflichtung können gemäß dieser Disziplinarordnung bestraft werden.

Wenn Funktionäre, Ehrenmitglieder oder Förderer des ÖSB von ordentlichen Gerichten wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt werden, muß der Disziplinarrat vom Bundesvorstand wegen der Verletzung der Disziplinarordnung eingeschaltet werden.

Funktionäre des ÖSB begehen auch dann ein Disziplinar delikt, wenn sie in Ausübung ihrer Funktion vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Statuten des ÖSB oder gegen bindende Beschlüsse des Bundesvorstandes verstoßen und dadurch den Ruf und das Ansehen des ÖSB gefährden oder herabmindern.

### **§ 2 Der Disziplinarrat**

Der Disziplinarrat wird vom Bundestag auf zwei Jahre gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden für das Berufungsverfahren, fünf Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende hält den ständigen Kontakt mit dem Bundesvorstand des ÖSB. Bei seiner Verhinderung oder bei Befangenheit bestimmt er selbst seinen Stellvertreter.

Antragsberechtigt beim Disziplinarrat ist ausschließlich der Bundesvorstand des ÖSB.

### **§ 3 Das Verfahren**

Für die Verhandlungen in erster Instanz sind drei Mitglieder des Disziplinarrates erforderlich. Die beschuldigte(n) Partei(en) hat(haben) das Recht, aus der Liste der Mitglieder des Disziplinarrates eine (1) Person für die erste Instanz zu benennen. Der Vorsitzende des Disziplinarrates bestimmt aus den Mitgliedern oder bei Bedarf aus den Ersatzmitgliedern die restlichen Personen und den Vorsitzenden der Verhandlung.

Dem Disziplinarrat sind alle zur Beurteilung des Sachverhaltes vorhandenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Unterlagen sind der Beschuldigte und der Beschwerdeführer zu einer mündlichen Stellungnahme vorzuladen. Alle Parteien haben das Recht, auf eigene Kosten Zeugen des Sachverhaltes für die mündliche Verhandlung vorzuschlagen. Der Vorsitzende der Verhandlung entscheidet über deren Zulassung.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, die Beratung des Disziplinarrates ist nicht öffentlich.

Bei der Verhandlung des Disziplinarrates sollte der Beschuldigte anwesend sein und hat in diesem Fall das Recht, angehört zu werden. Die Verhandlung kann auch bei Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden. Der Beschuldigte hat in jedem Fall das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen.

Der Disziplinarrat ist beschlußfähig wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Das Urteil des Disziplinarrates muß innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen vorliegen.

## **§ 4 Strafen**

Folgende Strafen können ausgesprochen werden:

- a) mündliche Ermahnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) Geldstrafen
- d) befristete Sperre für alle Anlässe oder nur für Teilbereiche
- e) befristetes oder unbefristetes Funktionsverbot für alle Funktionen des ÖSB sowie der dem ÖSB angehörenden Landesverbände oder nur für Teilbereiche
- f) unbefristete Sperre für das gesamte Verbandsgeschehen.

Sperren können nicht nur für Veranstaltungen des ÖSB, sondern auch für Veranstaltungen der dem ÖSB angehörenden Landesverbände ausgesprochen werden.

Bestrafungen gemäß § 4.a können in erster Instanz auch vom Hauptschiedsrichter eines Turnieres oder vom Leiter einer Veranstaltung ausgesprochen werden. Eine Berufung dagegen ist nicht möglich.

Bestrafungen gemäß §§ 4.b und 4.c können vom Hauptschiedsrichter, vom Leiter einer Veranstaltung, von der Bundesspielleitung, vom Bundesvorstand des ÖSB oder vom Disziplinarrat des ÖSB ausgesprochen werden.

Bestrafungen gemäß §§ 4.d, 4.e und 4.f können nur vom Disziplinarrat ausgesprochen werden.

Falls vom Bundesvorstand des ÖSB beim Disziplinarrat eine Sperre beantragt wird kann der Bundesvorstand eine vorläufige Sperre festsetzen, welche durch jede Entscheidung des Disziplinarrates unverzüglich ersetzt wird. Eine vorläufige Sperre kann nur mit einer 2/3-Mehrheit im Bundesvorstandes beschlossen werden.

## **§ 5 Urteile**

Alle Urteile gemäß §§ 4. b - f müssen schriftlich ausgefertigt und dem Beschuldigten, dem Beschwerdeführer, dem Bundesvorstand und dem zuständigen Landesverband übersandt werden. Sie müssen eine Urteilsbegründung und den Hinweis auf eine mögliche Berufung enthalten.

## **§ 6 Berufungen**

Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Disziplinarrates in erster Instanz hat schriftlich innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des Disziplinarrates oder an den Vorsitzenden für das Berufungsverfahren oder an den Präsidenten des ÖSB zu erfolgen. Eine Berufungsgebühr von S 2.000,- ist gleichzeitig auf das Konto des ÖSB zu überweisen.

Eine Berufung hat in bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung, eine vom Bundesvorstand vorher ausgesprochene vorläufige Sperre tritt jedoch wieder in Kraft.

Die Berufungsverhandlung leitet der Vorsitzende für das Berufungsverfahren und bestimmt zwei Mitglieder aus den in erster Instanz nicht mitwirkenden Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Disziplinarrates für die Berufungsverhandlung. Bei seiner Verhinderung oder Befangenheit bestimmt der Vorsitzende für das Berufungsverfahren aus den in erster Instanz nicht mitwirkenden Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Disziplinarrates selbst seinen Vertreter.

Für die Durchführung der Berufungsverhandlung gelten wieder die unter § 3 angeführten Bestimmungen und Fristen. Gegen das Urteil der zweiten Instanz des Disziplinarrates ist keine Berufung möglich.

Die Berufungsgebühr wird rückerstattet, wenn die zweite Instanz zu einem sachlich anderen Urteil gelangt, ansonsten verfällt sie zu Gunsten des ÖSB. Eine Strafmilderung durch die zweite Instanz ist kein Grund für eine Rückerstattung der Berufungsgebühr.

## **§ 7 Durchsetzung der Bestrafung**

Wenn der Verurteilte die verhängte Geldstrafe nicht innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft der Disziplinentcheidung bezahlt, so ist er bis zur vollständigen Bezahlung der Strafe für alle Anlässe gesperrt.

## **§ 8 Kosten**

Die Kosten des Disziplinarverfahrens können vom Disziplinarrat bei einer Bestrafung gemäß § 4.d - f dem Beschuldigten auferlegt werden. In allen sonstigen Fällen trägt der ÖSB die Kosten.